

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RE:CORE, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen

1. Geltungsbereich

Allen Bestellungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch ohne ausdrückliche Bestätigung mit Annahme der Bestellung oder ihrer - auch teilweisen - Ausführung als anerkannt. Sie gelten auch dann, wenn RE:CORE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von RE:CORE.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote zur Abholung durch die RE:CORE erfolgen kostenlos. Sie können schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Besteht Einigkeit zwischen Lieferant und RE:CORE wird die RE:CORE eine schriftliche Auftragsbestätigung auslösen.

2.2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen in Form der Auftragsbestätigung von RE:CORE sind rechtsverbindlich. E-Mail gilt nicht als Schriftform. Mündlich, fernmündlich oder per E-Mail erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung in Form der Auftragsbestätigung durch RE:CORE bestätigt werden. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

3. Preise, Sammelbehältnisse

3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus.

3.2. Die vereinbarten Preise gelten einschließlich Fracht- und Rollgeld sowie Verpackung frei Haus. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3.3. Der Lieferant garantiert eine dem Zweck bestimmte und sorgfältige Nutzung der zur Verfügung gestellten Sammelbehältnissen. Diese dienen der Sammlung sortenreiner Kunststoffmaterialien. Sollte eine nicht zu diesem Zweck bestimmte Nutzung erfolgen, behält sich die RE:CORE vor, die Fremdnutzung in Rechnung zu stellen. Die Sammelbehältnisse verbleiben im Eigentum der RE:CORE bzw. durch RE:CORE beauftragter Dritter. Sofern durch unsachgemäßen Gebrauch ein Schaden an den Sammelbehältnissen entsteht, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet.

3.4. Abrechnungsgrundlage für PVC Reststoffe, die die RE:CORE bestellt, ist das bei der RE:CORE im Wareneingang durch beauftragte Recycler ermittelte Realgewicht für das abgeholte Material.

3.5. RE:CORE behält sich vor eine Transportpauschale zu verrechnen im Falle von Minderauslastungen der zur Verfügung gestellten Container

4. Lieferung

4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die RE:CORE-Bestellnummer und das Datum der Bestellung im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und allen Versandpapieren anzugeben. Außerdem ist auf Verlangen ein Vermerk über die Abladestelle aufzunehmen. Ergibt sich durch die schuldhafte Nichtbeachtung der vorstehenden Angaben ein Mehraufwand, hat der Lieferant für dadurch entstehende Mehrkosten aufzukommen.

4.2. Jeder Sendung ist der Lieferschein als Begleitpapier beizufügen, auf dem die Nummer und das Datum der Bestellung, ggf. die Artikel-Nummer, Menge und der genaue Lieferort vermerkt sind. Außerdem ist eine Versandanzeige für jede Sendung an RE:CORE zu senden. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.

4.3. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich RE:CORE vor.

4.4. Der Lieferant haftet RE:CORE dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen anderen Versandpapieren zu erfolgen.

5. Abholtermine

5.1. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Zeitraum zur Abholung ist bindend.

5.2. Der Abholzeitraum läuft vom Bestelltag an. Falls Verzögerungen zu erwarten sind oder erkennbar werden, wird die RE:CORE dies dem Lieferanten mitteilen.

6. Mängelhaftung

6.1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die abzuholende Ware den vereinbarten Qualitätsanforderungen, die dem Lieferanten bekannt sind, entsprechen. Die Qualitätsanforderungen werden durch individuell vereinbarte Anforderungen zwischen dem Lieferanten und der RE:CORE definiert. Der Lieferant garantiert insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Reinheit des Materials. Des Weiteren garantiert der Lieferant, dass die zu liefernde Ware frei von Abfällen ist.

6.2. RE:CORE hat jederzeit das Recht, die Abnahme solcher Kunststoffmaterialien zu verweigern, die fehlerhaft sind, insbesondere soweit sich in den Lieferungen Fremdstoffe, Gefahrstoffe oder Abfälle befinden. Der Lieferant haftet in diesem Fall für entstandene Mehrkosten.

6.3. RE:CORE kann bei Vorliegen von Mängeln uneingeschränkt seine gesetzlichen Mängelrechte geltend machen.

6.4. Wird beanstandete Ware von RE:CORE verwahrt, so haftet RE:CORE nur für die Verletzung eigenüblicher Sorgfalt. Verweigert der Lieferant trotz Mahnung die Rücknahme, so ist RE:CORE berechtigt, die Ware auf dessen Kosten bei einem Spediteur einzulagern.

6.5. Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen zur Mängelhaftung.

7. Allgemeine Schadenersatzhaftung

Hinsichtlich der Schadenersatzhaftung, die nicht auf der Mangelhaftigkeit einer Lieferung/ Leistung beruht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit auf diesen Einkaufsbedingungen beruhenden Geschäften ist Lünen.

8.2. Die Beziehungen zwischen RE:CORE und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) wird ausgeschlossen.

8.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht; es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.

(Stand: Mai 2023)